

Fall 1

A ist der alleinige Erbe seiner Tante T. Als er sich den Nachlass anschaut, entdeckt er ein Collier. Der dabei ebenfalls anwesende B schaut sich das Collier näher an und erkennt sofort, dass es sich um ein mit echten Diamanten besetztes Collier handelt. Da er gerade ein Geschenk für seine luxusverwöhnte Freundin braucht, sagt er dem A wahrheitswidrig, dass es sich lediglich um Swarovskisteine handelt und er ihm das Collier für 100 € abkaufen würde. A, der keine Verwendung für das Collier hat, überlässt es dem B. Einige Tage später fragt die Mutter des A bei diesem nach, ob er das wertvolle diamantenbesetzte Collier seiner Tante im Nachlass entdeckt hat. A beschreibt ihr das Collier, welches er dem B verkauft hat. Entsetzt teilt die Mutter dem A mit, dass dieses mehrere tausend Euro wert sei. A ruft daraufhin sofort den B an und teilt ihm mit, dass er das Collier herausverlange. Hat A gegen B einen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB?

Fall 2

A ist neu nach München gezogen und stellt schnell fest, dass das beste Fortbewegungsmittel in der Stadt ein Radl ist. Sie begibt sich daher auf die Suche nach einem schicken Hollandradl. Eines Nachmittags wird sie beim Radlhändler Kruzifix fündig und entdeckt ein schickes hellblaues Hollandradl zum Preis von 300 €. Radlhändler K sichert ihr noch einen gründlichen Check des Radls zu. Beide vereinbaren, dass das Radl am nächsten Tag von A abgeholt und dann der Kaufpreis in bar bezahlt werden soll. Am selben Abend entdeckt A bei B im Radlladen dasselbe Fahrrad zum Preis von 250 €. Sie schlägt bei dem Schnäppchen sofort zu, bezahlt die 250 € und nimmt das Radl mit. Am nächsten Morgen geht sie zu K und teilt diesem mit, dass sie an dem hellblauen Hollandradl kein Interesse mehr habe, da sie dieses gestern Abend viel günstiger erworben hat. K verlangt von A jedoch weiterhin den Kaufpreis sowie die Abnahme des Radls. Zu Recht?

Fall 3

A ist stolzer Erwerber des neuen iPhone 6S. Dies präsentiert er seinem Freund B. B äußert neidvoll, dass er selber auch gerne ein iPhone 6S haben will. Daraufhin erwidert der A im Spaß, dass B das iPhone für zehn Euro haben kann. B hält dem A sofort einen zehn Euro Schein hin und verlangt die Herausgabe des iPhones. Zu Recht?